

02

Betriebssatzung der Gemeinde Nordwalde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk“ der Gemeinde Nordwalde

vom 17. Oktober 2006

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW S. 498) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -EigVO- (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 -GV NRW. S. 644) hat der Rat der Gemeinde Nordwalde am 12.09.2006 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Das Abwasserwerk der Gemeinde Nordwalde wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Abwasserwerkes ist die Erfüllung der der Gemeinde gemäß Landeswassergesetz obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung mit Hilfe seiner bestehenden bzw. noch zu schaffenden Einrichtungen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen

„Abwasserwerk der Gemeinde Nordwalde“

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein/e Betriebsleiterin /Betriebsleiter bestellt.
- (2) Das Abwasserwerk wird von der/dem Betriebsleiter(in) selbständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der/Dem Betriebsleiter(in) obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die/Der Betriebsleiter(in) ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die/der Betriebsleiter(in) entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4

Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Gemeinde Nordwalde ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 50.000,-- Euro übersteigt.

b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- Euro übersteigen und

c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,-- Euro übersteigen.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörendem Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5

Rat

Der Rat der Gemeinde Nordwalde entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6

Bürgermeisterin /Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die/der Bürgermeister(in) der/dem Betriebsleiter(in) Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der/dem Betriebsleiter(in) unterliegen.

(2) Die/Der Betriebsleiter(in) hat die/den Bürgermeister(in) über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die/Der Bürgermeister(in) bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die/den Betriebsleiter(in) rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die/der Betriebsleiter(in) nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der/des Bürgermeister(in) nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der/des Betriebsleiter(in) nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie/er sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der/dem Bürgermeister(in) erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerin/Kämmerer

Die/Der Betriebsleiter(in) hat der/dem Kämmer(in)/er den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnung zuzuleiten; sie/er hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) Beim Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer(innen) werden auf Vorschlag der/des Betriebsleiter(in)s durch die/den Bürgermeister(in) eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.
- (3) Die beim Abwasserwerk beschäftigten Beamten werden in den Stellplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Abwasserwerkes vermerkt.

§ 9

Vertretung des Gemeindewerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Gemeinde durch die/den Betriebsleiter(in) vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen
- (2) Die/Der Betriebsleiter(in) unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der/dem Betriebsleiter(in) öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 200.000,00 Euro.

§ 12

Wirtschaftsplan

(1) Das Abwasserwerk hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 2.500,- Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der/des Bürgermeister(in)/s.

(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolggefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die/den Bürgermeister(in) unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die/der Bürgermeister(in) und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der/des Bürgermeister(in)/s; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 13

Zwischenbericht

Die/Der Betriebsleiter(in) hat die/den Bürgermeister(in) und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der/dem Betriebsleiter(in) aufzustellen und über die/den Bürgermeister(in) dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle der Gemeinde Nordwalde, so dass der Personalrat der Gemeinde Nordwalde auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16

Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Abwasserwerkes der Gemeinde Nordwalde vom 19.01.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebssatzung der Gemeinde Nordwalde für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Abwasserwerk“ der Gemeinde Nordwalde wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NW. S. 96) wird verwiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordwalde, den 17.10.06

Der Bürgermeister
gez. Brockmeyer